

Marktordnung

Stand Februar 2023

1. Veranstalter:

Veranstalter ist die COEX Veranstaltungen GmbH & Co. KG in Kooperation mit dem „Förderverein zur Pflege niederländischer Kultur in Potsdam e.V.“, vertreten durch die Geschäftsführer sowie von diesen beauftragten Personen. Der Veranstalter ist erreichbar unter der Adresse Madlower Hauptstraße 10 in 03050 Cottbus oder www.coex-gmbh.de.

2. Veranstaltungsort:

Potsdam, Holländisches Viertel mit Benkertstraße und Mittelstraße sowie Teile des Bassinplatzes und Gutenbergstraße

3. Veranstaltungs-Termin:

Das Tulpenfest im Holländischen Viertel findet an einem Wochenende im April statt. 2023 ist es der 22. und 23. April. Terminänderungen werden unter www.potsdam-tulpenfest.de angegeben.

4. Anmeldung:

Anträge zur Teilnahme am Tulpenfest sind rechtzeitig über die Internetseite www.potsdam-tulpenfest.de oder www.coex-gmbh.de einzureichen. Standortwünsche werden, soweit wie möglich, berücksichtigt. Die Teilnahme ist kostenpflichtig. Die COEX VA GmbH & Co. KG entscheidet ohne Angabe von Gründen über die Teilnahme. Anmeldungen "mit eigenem Stand" geschehen in der Kenntnis, dass KFZ (Verkaufsfahrzeuge, Anhänger etc.) nicht gewünscht sind. Ausnahmen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

5. Teilnahmegenehmigung / Rücktritt / Ausfall:

Eine Teilnahmegenehmigung wird ausschließlich auf Antrag und durch den Veranstalter oder eine von ihm legitimierte Organisation oder Person ausgesprochen und schriftlich ausgereicht. Ein genehmigter Teilnahmeantrag verpflichtet zur Teilnahme in dem im Antrag beschriebenen Inhalt und Umfang sowie zur Zahlung der festgelegten Gebühr. Zur Kategorie "Kunst / Kunsthandwerk" zählen nur Stände, die ausschließlich selbst hergestellte Produkte aus diesen Bereichen anbieten. "Regionale Waren" sind definiert als "Vom Teilnehmer in Brandenburg, Berlin oder den Niederlanden gefertigte Waren". Der Wiederverkauf erworbener Waren wird im Bereich "Handelswaren" eingestuft, soweit er nicht dem Bereich "Gastronomie" zugehörig ist. Ein Abtreten der Teilnahme an andere Teilnehmer ist nicht zulässig. Der Veranstalter behält sich die Absage bzw. vorzeitige Beendigung des Festes sowie auch die Rücknahme einzelner Teilnahmezusagen aus wichtigen Gründen vor. Hierzu gehören Genehmigungsversagen der Behörden, Unwetter, Stromausfälle und ähnliche Vorkommnisse, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen. Ist der Veranstalter mehr als 8 Werktage vor Marktbeginn gezwungen, die Veranstaltung abzusagen, so werden den Teilnehmern die an den Veranstalter gezahlten Gebühren binnen 14 Tagen nach Absage zurückerstattet. Von einer Erstattung ausgenommen sind die vom Veranstalter an die Teilnehmer weiterbelasteten Kosten für Strom, Wasser, Standverleih und Dienstleistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche an den Veranstalter sind, gleich welcher Art, ausgeschlossen.

6. Standgebühr:

Die Standgebühr wird vom Veranstalter festgelegt und bezieht sich auf den Zeitraum der gesamten Veranstaltung und ist mit Mehrwertsteuer ausgewiesen. Sie ist binnen 14 Tagen nach Erteilung der Teilnahmegenehmigung per Überweisung ohne Abzug zu zahlen.

7. Versicherung:

Jeder Teilnehmer bestätigt im Teilnahmeantrag das Bestehen einer korrekten Haftpflichtversicherung für seine Teilnahme.

8. Sicherung sowie Auf- und Abbau der Stände / Festzeiten:

Den Anweisungen des Veranstalters sowie der Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten. Die Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.

Alle gastronomischen Betriebe halten pro Stand einen ordnungsgemäßen und geprüften Handfeuerlöscher sofort zugänglich bereit. Beim Auf- und Abbau der Stände ist darauf zu achten, dass alle Sicherheitsregelungen eingehalten werden und Anwohner sowie der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.

Die im Vertrag angegebenen Zeiten zum Auf- und Abbau sowie zu den Zeiten des Standbetriebs sind einzuhalten. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zu besetzen. Ansonsten ist der Veranstalter zur Vermeidung von unbespielten Standflächen berechtigt, Standplatz und ggf. Stand anderweitig zu vergeben. Eine Erstattung der Gebühren und Teilnehmerkosten ist ausgeschlossen.

Versorgungsfahrzeuge haben das Gelände spätestens 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn zu verlassen. Die Stände sind für die gesamte Marktzeit lückenlos zu besetzen. Der Teilnehmer ist für die Sicherung des von ihm betriebenen Standes auch für den Fall verantwortlich, dass dieser über den Veranstalter vermittelt oder vermietet wird. Insbesondere auf die Unwettersicherung sei hingewiesen. Der Teilnehmer trägt die Schäden, die an dem Stand und durch Stand und Waren verursacht werden. Eine Befestigung im Boden, an Wänden, Laternen etc. ist untersagt.

Jegliche Waren oder Dekorationsgegenstände wie z.B. Messer und Scheren, die dafür geeignet sind, Personen zu verletzen, sind entsprechend gesichert aufzubewahren bzw. zu präsentieren. Ein unkontrollierter Zugriff auf diese Gegenstände ist zu verhindern.

Das Veranstaltungsgelände wird außerhalb der Veranstaltungszeit zeit- und abschnittsweise von einem Sicherheitsdienst geprüft. Diese Dienstleistung entlässt die Teilnehmer nicht aus den Pflichten gegenüber Stand und Waren. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl und Zerstörung.

9. Dekoration, Kennzeichnung, behördliche Genehmigungen:

Die behördlichen Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung und Preisauszeichnung der Waren und der Stände, sowie Hygienevorschriften sind zu beachten. Das ordnungsgemäße Vorhandensein der notwendigen Genehmigungen, Betreiberschilder, Hinweise zum Jugendschutz sowie Schankgenehmigungen wird behördlich eng kontrolliert. Die Stände sind dem Anlass gemäß freundlich zu schmücken.

10. Reinigung / Umweltschutz:

Die Bereiche im und rund um den einzelnen Stand sind während der Veranstaltung sauber zu halten und nach Abbau sorgfältig zu reinigen. Der Abfall muss vom Standbetreiber selbst und ordnungsgemäß getrennt entsorgt werden. Die Nutzung von Einweggeschirr und -besteck ist ausdrücklich nur für den Fall gestattet, dass diese vollständig kompostierbar sind oder ohne weitere Bearbeitung dem Altpapier zugeführt werden dürfen.

11. Medien:

Strom und / oder Wasseranschlüsse werden vom Veranstalter auf Bestellung organisiert und sind ausschließlich in dem im Antrag angegebenen Umfang zu nutzen. Folgen einer unsachgemäßen Nutzung und / oder einer Überlastung gehen zu Lasten des Verursachers. Anschlussleitungen sind den geltenden Bestimmungen entsprechend zu verwenden. Kabeltrommeln / Leitungsroller ohne Überlastschutz dürfen grundsätzlich nur vollständig abgewickelt betrieben werden.

12. Datenschutz / Bildrechte:

Die mit der Anmeldung erhobenen Daten werden vom Veranstalter ausschließlich zum Zwecke der Marktplanung und -durchführung erhoben. Eine Weitergabe geschieht nur für z.B. Genehmigungsanträge und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Veranstalter wirbt mit Text- und Bildmaterial für die Veranstaltung. Aus diesem und aus Dokumentationsgründen ist der Veranstalter sowie die von ihm beauftragten Personen zu Bild- und Tonaufnahmen auch der Stände, der Waren, der Geschehnisse sowie der dort tätigen Personen berechtigt. Der Verwendung dieser Aufnahmen auch in Onlinemedien und Sozialen Netzwerken wird ausdrücklich zugestimmt.

13. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der sonstigen Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Veranstaltung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Marktordnung als lückenhaft erweist.